

**Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

**1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?**

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über das zwölfe Lebensjahr hinaus bis zur Volljährigkeit lediglich wenn kein Leistungsbezug nach dem SBG II besteht oder
  - wenn Sie bei Bezug von SGB II Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mind. 600 € brutto verfügen oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Leistungsgewährung vermieden werden kann
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil, keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchs begründenden Aufenthaltstitels sind.

**2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?**

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder
  - Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.
- wenn Sie mit einem neuen Partner / einer neuen Partnerin zusammenleben, die Ihr Kind rechtlich adoptieren (annehmen) soll. Das gilt, sobald die Adoption bereits eingeleitet ist, also der/die zukünftige Adoptivelternteil die Adoption erklärt hat und die bisherigen Eltern zugestimmt haben, auch wenn Sie nicht verheiratet sind.

**3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?**

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.

Seit dem 01.01.2026 beträgt die Leistung für Kinder

- in der ersten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 227,- €
- in der zweiten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, 299,- €
- in der dritten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 394,- €

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles, Waisenrente, Ausbildungsvergütung sowie ggf. sonstiges Einkommen des Kindes angerechnet.

#### **4. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?**

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnortes zu stellen. Für Einwohner der Stadt Bremerhaven wenden Sie sich an die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Beachten Sie bitte, dass ein Wegzug aus Bremerhaven einen Wechsel der Zuständigkeiten nach sich zieht.

#### **5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?**

Insbesondere folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Bremerhavens), jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag) und jegliche Veränderung des sonstigen Einkommens des Kindes
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

#### **6. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Bremen grundsätzlich zu erstatten! Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 5) bewusst oder fahrlässig verletzt worden ist oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

#### **7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

**Ich bestätige, dass ich das Merkblatt erhalten habe und es zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen in meinen Verhältnissen unverzüglich mitteilen muss.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

**1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?**

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über das zwölfe Lebensjahr hinaus bis zur Volljährigkeit lediglich wenn kein Leistungsbezug nach dem SBG II besteht oder
  - wenn Sie bei Bezug von SGB II Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mind. 600 € brutto verfügen oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Leistungsgewährung vermieden werden kann
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil, keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchs begründenden Aufenthaltstitels sind.

**2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?**

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder
  - Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.
- wenn Sie mit einem neuen Partner / einer neuen Partnerin zusammenleben, die Ihr Kind rechtlich adoptieren (annehmen) soll. Das gilt, sobald die Adoption bereits eingeleitet ist, also der/die zukünftige Adoptivelternteil die Adoption erklärt hat und die bisherigen Eltern zugestimmt haben, auch wenn Sie nicht verheiratet sind.

**3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?**

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.

Seit dem 01.01.2026 beträgt die Leistung für Kinder

- in der ersten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 227,- €
- in der zweiten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, 299,- €
- in der dritten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 394,- €

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles, Waisenrente, Ausbildungsvergütung sowie ggf. sonstiges Einkommen des Kindes angerechnet.

#### **4. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?**

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnortes zu stellen. Für Einwohner der Stadt Bremerhaven wenden Sie sich an die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Beachten Sie bitte, dass ein Wegzug aus Bremerhaven einen Wechsel der Zuständigkeiten nach sich zieht.

#### **5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?**

Insbesondere folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Bremerhavens), jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag) und jegliche Veränderung des sonstigen Einkommens des Kindes
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

#### **6. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Bremen grundsätzlich zu erstatten! Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 5) bewusst oder fahrlässig verletzt worden ist oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

#### **7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

**Ich bestätige, dass ich das Merkblatt erhalten habe und es zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen in meinen Verhältnissen unverzüglich mitteilen muss.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift